



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Datenpirat Team Datenschutz  
d.team-datenschutz.muxvd4hwmz@fragdenstaat.de

07. Februar 2014

Seite 1 von 1

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

413 - 60.11.26

**Funkzellenabfragen Fußball Düsseldorf / Köln am 22.12.2013**  
Ihre Email vom 07.01.2014

POR'in [REDACTED]

Telefon 0211 871-3[REDACTED]

Telefax 0211 871-3[REDACTED]

poststelle@mik.nrw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes Nordrhein-Westfalen (IFG NRW).

Sie bitten um Unterlagen und / oder Dienstanweisungen über Funkzellenabfragen, die durch Exekutivbehörden am 22.12.2013 in Düsseldorf oder Köln wegen des Fußballspiels Düsseldorf / Köln durchgeführt wurden.

Eine Funkzellenabfrage ist nur unter den Voraussetzungen des § 100 g StPO als Ermittlungsmaßnahme zulässig. Im Rahmen eines Ermittlungsverfahrens ist die Staatsanwaltschaft Herrin des Verfahrens, die Polizei ist Ermittlungsorgan der Staatsanwaltschaft.

Soweit der Zuständigkeitsbereich der Staatsanwaltschaft betroffen ist, gilt das Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen gem. § 2 Abs. 2 IFG NRW nur, soweit die Behörden der Staatsanwaltschaft Verwaltungsaufgaben wahrnehmen. Dies trifft auf Ermittlungsmaßnahmen nach der StPO gerade nicht zu.

Aus diesem Grund kann ich Ihrem Anliegen nicht entsprechen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
gez.

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW  
Referat 413 (Einsatz der Polizei)

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01

Telefax 0211 871-3355

poststelle@mik.nrw.de

www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719

Haltestelle: Poststraße